

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 11 (1951-1952)
Heft: 5

Artikel: Zur Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes
Autor: d.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes

Die vorliegende Nummer ist der Besoldungsrevision gewidmet. Anhand der Berichte möge sich jeder selber ein sachliches Urteil über die Behandlung der Frage durch Vorstand und Behörden bilden. Wir beschränken uns einleitend auf einige grundsätzliche Bemerkungen.

In unserem Schreiben vom Dezember 1951 an die Kreiskonferenzen sind die Gründe dargelegt, die den Vorstand zu einer Umfrage über die Besoldungsverhältnisse veranlaßten. Das weitere Vorgehen des Vorstandes stützt sich auf diese Umfrage, die eine gewichtige Willenskundgebung der Bündner Lehrerschaft darstellt, und dank der zielbewußten Arbeit unseres Besoldungsstatistikers, Kollege Chr. Caviezel, Thusis, rechtzeitig abgeschlossen werden konnte. Die durch die Behörden bereits genehmigten und nur unwesentlich abgeänderten Anträge des BLV sind sozial abgestuft und bringen für Lehrersfamilien mit drei bis vier Kindern den vollen Teuerungsausgleich. Ferner ermächtigt Art. 14 den Großen Rat, in Zukunft die Teuerungszulagen ohne Volksabstimmung neu festzusetzen (bei Veränderung der Lebenskosten). Das sind beachtliche Erfolge. Wir hoffen, daß auch die Frage einer angemessenen Teuerungszulage an die Rentner bald abgeklärt wird.

Der Vorstand erachtet es als richtig, daß das Gesetz den bisherigen einfachen Rahmen beibehält. Eine Abstufung der kantonalen Besoldungsbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde — so bestechend das auf den ersten Blick erscheinen mag — wäre in unserem vielgestaltigen Kanton praktisch kaum lösbar, ohne Härten und Grenzfälle zu schaffen, die die Annahme des Gesetzes gefährden würden.

Wir möchten es nicht unterlassen, an dieser Stelle einen Dank an die Behörden einzuflechten. Die in dieser Nummer abgedruckte Botschaft an den Großen Rat, die wir allen Kollegen zum Studium empfehlen, zeigt, mit welcher Gründlichkeit sich unser Erziehungschef Dr. Theus der Sache angenommen hat.

Vergessen wir aber nicht, daß uns die Hauptsache noch bevorsteht: die Volksabstimmung. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß das Bündner Volk bereit ist, für seine Schule Opfer zu bringen. Die vorliegende Schulblattnummer gibt jedem Kollegen das Material in die Hand, bei einer sachlichen Aufklärung in seinem Kreise tatkräftig mitzuwirken. Alle müssen mithelfen; dann sind wir überzeugt, daß auch das Volk unseren berechtigten Wünschen die Zustimmung nicht versagen wird.

d.